

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der Friedrich Ahner GmbH
Gas- und Ölfeuerung – Sanitärinstallation – Rohrleitungsbau – Photovoltaik
Kundendienst – Beratung – Planung – Ausführung

abzurechnen. Ansprüche des Auftraggebers in Bezug auf noch nicht ausgeführte Leistungen erlöschen.

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlage für alle von der Friedrich Ahner GmbH (im Folgenden: Auftragnehmer) übernommenen Aufträge sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B, Ausgabe 2009 (im Folgenden: VOB/B 2009) sowie die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers. Der vollständige Text der VOB/B 2009 ist in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers einsehbar und wird dem Auftraggeber auch in Abschrift zur Verfügung gestellt.
2. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt werden.
3. Angebote sind für den Auftragnehmer 24 Werktage verbindlich.

II. Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Der Auftraggeber hat die Eigentums- und Urheberrechte an den vom Auftragnehmer erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen zu beachten.
Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben.
2. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftragnehmer stellt hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung.

III. Preise

1. Alle Preise gelten nur bei vollständiger Auftragserteilung und bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme.
2. Soweit eine Preisvereinbarung nicht getroffen wurde, sind die am Tage der Ausführung gültigen Arbeitslöhne und Materialpreise des Auftragnehmers maßgebend.
3. Die Vereinbarung von Fest- oder Pauschalpreisen setzt voraus, dass sie als solche vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über Aufnahme und Abschluss der Arbeiten getroffen werden.
4. Der Auftragnehmer ist an Angebotspreise, die nicht Festpreise sind, nur für einen Zeitraum von 4 Monaten nach Vertragsabschluss gebunden.
5. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist er berechtigt, die Preise für Kosten nach III/2. zu erhöhen. Die Regelung nach III/4. bleibt hiervon unberührt.
6. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, und Erdarbeiten.
7. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen kann der Auftragnehmer Zuschläge verlangen.
8. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer.

IV. Zahlung

1. Für alle Zahlungen gilt § 16 der VOB/B 2009.
2. Die Zahlungen sind zu leisten bar, ohne jeden Abzug, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Stundenlohnarbeiten sind sofort nach Rechnungslegung zahlbar.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht zulässig.
5. Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber und unter Vorbehalt der Annahme im Einzelfall entgegengenommen. Diskont- und sonstige Spesen sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen. Auch Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.
6. Ist der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in Verzug, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zinsen in Höhe der in § 288 BGB angegebenen Zinssätze, soweit er keinen höheren Verzugsschaden nachweist. Der Auftraggeber befindet sich in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb der mit einer Mahnung gesetzten Frist oder nicht bis zu dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitsdatum der Zahlung leistet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
7. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen, kann der Auftragnehmer die ihm obliegende Leistung verweigern. Nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen, wenn er hierauf bei Fristsetzung hingewiesen hat. Alle bisher erbrachten Leistungen sind nach Vertragspreisen

V. Lieferzeit und Montage

1. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktage nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die gem. II/2. erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.
2. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Auftragnehmers, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz gem. § 6 Nr. 6 VOB/B verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Für den Fall der Kündigung steht dem Auftragnehmer neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die er für das erfolglose Angebot sowie die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste.
3. Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum, und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.
3. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zum Schadenersatz verpflichtet.
4. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf den Auftragnehmer.

VII. Abnahme

Die Abnahme der erbrachten Leistungen richtet sich nach § 12 der VOB/B 2009.

VIII. Haftung

1. Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich nach § 13 der VOB/B 2009.
2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gilt für alle schuldhaften Pflichtverletzungen des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen. Für sonstige Schäden beschränkt sich die Haftung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen.
3. Für Schäden, die durch Einsatz aggressiver Medien beim Betrieb der Anlage verursacht werden, haftet der Auftragnehmer nicht, wenn der Auftraggeber es unterlassen hat, bei Auftragserteilung schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen.
4. Werden auf Verlangen des Auftraggebers bereits installierte wasserführende Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat der Auftraggeber bei Gefahr von Frosteinbrüchen entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Gegebenenfalls hat er den Auftragnehmer zu beauftragen, die Anlage zu entleeren.
5. Für Schäden an vorzeitig in Betrieb genommenen Anlagen, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haftet der Auftragnehmer nicht.

IX. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.